

ZVR  
824397373

SCHRIFT **B4**

# Schiedsrichter:innenordnung - Bowling



Präsident des ÖSKB

Willi BINDER e.h.

Schiedsrichterobmann  
Bowling

Gerhard SCHINDLER e.h.

Die Schrift B4 Schiedsrichter:innenordnung Bowling wurde vom Bundesvorstand per 31.07.2023 beschlossen, ist ab 24.08.2023 anzuwenden und ersetzt die bisher gültige Version.



# Inhaltsverzeichnis

<b>A – SCHIEDSRICHTERORDNUNG</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>A 1</b>
<b>2.</b>	<b>Bewerbleiter:innen (BL) und Schiedsrichter:innen (SR)</b>	<b>A 1</b>
2.1.	Bewerbleiter:innen	A 1
2.2.	Schiedsrichter:innen	A 1
<b>3.</b>	<b>Besetzung / Leitung eines Bewerbes</b>	<b>A 1</b>
3.1.	Bewerbe Kategorie 1 = STM, ÖM	A 1
3.2.	Bewerbe Kategorie 2 = LM sowie Quali zu nationalen Bewerben	A 1
3.3.	Bewerbe Kategorie 3a + 3b = z.B. HtH, Seil	A 2
3.4.	Hilfsschiedsrichter:innen	A 2
3.5.	Ausfall Bewerber:in	A 2
<b>4.</b>	<b>Aufwandsentschädigung und Abrechnung</b>	<b>A 2</b>
<b>5.</b>	<b>Bekleidung und Ausrüstung BL &amp; SR</b>	<b>A 2</b>
5.1.	National	A 2
<b>6.</b>	<b>Aufgaben vor dem Bewerb</b>	<b>A 3</b>
6.1.	Befugnisdauer und Verhalten	A 3
6.2.	Aufgaben generell	A 3
6.3.	Prüfung der Anlage	A 3
<b>7.</b>	<b>Aufgaben während des Bewerbs</b>	<b>A 4</b>
7.1.	Eröffnung und Freigabe der Bahnen	A 4
7.2.	Startberechtigung und Passkontrolle	A 4
7.3.	Spielbeobachtung	A 4
7.4.	Aufgaben der Hilfsschiedsrichter:innen	A 4
7.5.	Spielformulare und Ergebniskontrolle	A 4
7.6.	Sanktionen gg. Spieler:innen bzw. Mannschaft	A 5
7.7.	Prüfung des Kugelmaterials	A 5
<b>8.</b>	<b>Aufgaben nach dem Bewerb</b>	<b>A 5</b>
8.1.	Einsammeln der Spielformulare	A 5
8.2.	Ergebnisdienst & Veröffentlichung	A 5
8.3.	Spielbericht & Meldungen	A 5
8.4.	Kugelkontrolle	A 6
<b>9.</b>	<b>Schiedsrichterobmann/frau &amp; Ausschuss</b>	<b>A 6</b>
9.1.	ST-Obmann/frau ÖSKB	A 6
9.2.	ST-Obmann/frau LV	A 6



## **B – SDK = SR-DISZIPLINARKOMMISSION**

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>B 1</b>
<b>2. Sitzungen der SDK</b>	<b>B 1</b>
2.1. Anberaumung von SDK-Sitzungen	B 1
2.2. Tagesordnung der SDK-Sitzungen	B 1
2.3. Allgemeine Bestimmungen	B 1
<b>3. Verhandlungsrichtlinien</b>	<b>B 1</b>
<b>4. Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung</b>	<b>B 2</b>
4.1. Parteienanhörung	B 2
4.2. Disziplinarverfahren	B 2
4.3. Freie Beweisführung	B 2
4.4. Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen	B 2
4.5. Verjährung	B 2

## **C – STRAFREGULATIV**

	<b>Seite</b>
§ 1 Nichterscheinen zum Wettbewerb	C 1
§ 2 Unsportliches Benehmen	C 1
§ 3 Nichtbeachten der Schriften des ÖSKB	C 1
§ 4 Unterlassung von Anzeigen	C 1
§ 5 Streichung von der Schiedsrichter:innenliste	C 1
§ 6 Verfahrensvorschrift – Zustellung Protestfrist, Rechtskraft	C 1
§ 7 Bedingte Verurteilung	C 1
§ 8 Gerichtliches Verfahren	C 2
§ 9 Suspendierung	C 2
§ 10 Verjährung	C 2
§ 11 Rechtsmittel	C 2
§ 12 Wiederaufnahme des Verfahrens	C 2
§ 13 Gnadenrecht	C 2
§ 14 Tilgung	C 2



# A – SCHIEDSRICHTER:INNENORDNUNG

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Als Tätigkeits- und Rechtsgrundlage für Bowling gelten national die Schriften 1 – 7 des ÖSKB, insbesondere sind jedoch zu beachten:

- B3 Sportordnung Bowling
- B4 Schiedsrichter:innenordnung Bowling
- B5 Strafordnung Bowling
- B6 Bowlinganlagen
- A7 Pass- und Meldewesen

Die Schriften B3 + B4 sowie das Muster „Textteil zum Jahressportprogramm“ sind den Teilnehmer:innen vom Kursleiter des ÖSKB bzw. des LV ausgedruckt als Schulungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Schriften des ÖSKB stehen generell auf der Homepage des ÖSKB zu Einsicht bzw. Download zur Verfügung.

## 2. Bewerber:innen (BL) und Schiedsrichter:innen (SR)

### 2.1 Bewerber:innen

Bewerber:innen sind die bewerbabhängig vom ÖSKB bzw. vom jeweiligen LV nominierten sowie für die administrative und sportliche Leitung eines Bewerbs geeigneten Personen – im Regelfall ausgebildete Schiedsrichter:innen, ggf. langjährig erfahrene Funktionär:innen – sh. auch Pkt. 3. Je nach Bewerbgröße können ihnen zusätzliche Schiedsrichter:innen zugeteilt werden.

### 2.2 Schiedsrichter:innen

Schiedsrichter:innen sind jene Personen, die nach entsprechender Ausbildung den Befähigungsnachweis in Form einer Schiedsrichter:innenprüfung abgelegt haben, und zwar

- Entweder bei Schiedsrichterobmann/frau des ÖSKB
  - Oder vor einer Kommission des jeweiligen Landesverbandes
- sowie im Besitz eines gültigen Schiedsrichter:innenausweises des ÖSKB sind und eine Auffrischungsschulung zumindest 1 x alle 5 Jahre nachweisen können.

## 3. Besetzung / Leitung eines Bewerbes

### Vorbemerkung:

Alle Bewerbe sowie die nationalen Bewerbklassen 1 bis 3 sind in der Schrift B3 Sportordnung entsprechend definiert.

### 3.1 Bewerbe Kategorie 1 = STM, ÖM

- Bei nationalen Bewerben der Kategorie 1 – wie STM und ÖM (inkl. Cup + BLM) ist die vom ÖSKB bewerbbezogen definierte Person der/die Bewerber:in – im Regelfall ein/e geprüfte/r Schiedsrichter:in bzw. eine langjährig einschlägig erfahrene/tätige Person.
- Zusätzlich ist je nach Größe des Bewerbs vom ausrichtenden LV ggf. je nach Bewerbvereinbarung ein/e zusätzliche/r Schiedsrichter:in bzw. sonst geeignetes Hilfspersonal vorzusehen.

### 3.2 Bewerbe Kategorie 2 = LM sowie Quali zu nationalen Bewerben

Als Bewerber:in ist vom jeweiligen LV ein/e geprüfte/r Schiedsrichter:in einzusetzen – gilt für:

- Landesmeisterschaften im Einzel / Doppel / Mixed-Doppel und Mixed-Trio
- Qualifikationsbewerben zu den STM & ÖM, falls die Quali nicht im Rahmen der LM erfolgt, sondern als eigener Bewerb gespielt wird



- Landesmeisterschaften, deren top-platzierte Teams Teilnehmer an den STM sind, das sind im Regelfall Trio und Teambewerb – in den LV 22-28 die höchste Spielklasse, im LV 29 größtenbedingt die jeweils 2 höchsten Spielklassen

Je nach Größe des Bewerbs und Bedarf (z.B. 2 oder mehr Ligen gleichzeitig etc.) ist ein/e weitere/r Schiedsrichter:in bzw. geeignetes Hilfspersonal (z.B. regelkundiger Counter) vorzusehen.

### 3.3 Bewerbe Kategorie 3a + 3b = z.B. HtH, Seil etc.

- Bei nationalen Bewerben der Kategorie 3 (3a bzw. 3b) muss nicht zwingend ein/e ÖSKB-geprüfte/r Schiedsrichter:in als Bewerbleiter:in eingesetzt werden.
- Der jeweilige LV kann auch entsprechend regelkundiges Personal einsetzen, wie z.B. erfahrene Funktionär:innen, geschultes Counterpersonal oder ehemalige Schiedsrichter:innen.

### 3.4 Hilfsschiedsrichter:innen

- Hilfsschiedsrichter:innen in Mannschaftsbewerben sind die Kapitän:innen der jeweiligen Mannschaften – Teambewerb, Cup, Trio, Mixed-Trio
- Dabei gilt unabhängig von den jeweiligen vereins- bzw. mannschaftsinternen Strukturen der/die für die Mannschaft eingeteilte und mitspielende (bzw. zumindest im Mannschaftsbereich anwesende) Kapitän:in.

### 3.5 Ausfall Bewerbleiter:in

- Erscheint ein/e eingeteilte/r Bewerbleiter:in nicht bzw. nicht zeitgerecht, müssen sich die Spielpartner auf eine sach- und regelkundige Person einigen, welche die Funktion übernimmt. Einer/m anwesenden geprüften Schiedsrichter:in ist der Vorzug zu geben.
- Für Spielformulare und Bahneneinteilung sollte vorgesorgt werden, z.B. durch Downloadmöglichkeit von der Homepage des ÖSKB/LV oder gedruckte Unterlagen im jeweiligen Bowlingcenter.

## **4. Aufwandsentschädigung und Abrechnung**

- Es gibt kein Honorar
- Bewerbleiter:innen, Schiedsrichter:innen etc. können eine Aufwandsentschädigung erhalten – diese ist im Rahmen der Sportförderung aktuell mit maximal € 12,- je Stunde limitiert. Wird mit der PRAE nicht das Auslangen gefunden, ist eine TRK durchzuführen.
- Die Abrechnung erfolgt durch den/die jeweilige/n Bewerbleiter:in.
- Die Kostentragung der Aufwandsentschädigung obliegt dem Bewerberausrichter – also bei Bewerben der Kategorie 1 dem ÖSKB, ansonsten den jeweiligen Landesverbänden.

## **5. Bekleidung und Ausrüstung BL & SR**

### 5.1 National!

#### 5.1.1 Allgemeine Ausrüstung BL + ST

- Weiße, gelbe und rote Karte
- Schreibzeug, Ausschreibung und Startplan/Startliste
- Jahressportprogramm samt Textteil, Sportordnung, Schiedsrichterordnung
- Bestimmungen über die Zulassung und Beschaffenheit von Bowlinganlagen

#### 5.1.2 Bekleidung BL + SR

- Polo, Ärmelhemd, Sport-Shirt etc., Stil + Farbe frei wählbar, jedoch einheitlich im jeweiligen Landesverband
- Herren lange Stoffhose (keine Jeans), Damen Hose/Rock/Hosenrock



- Aufschrift „Bewerbleiter“, „Schiedsrichter“ bzw. „Referee“ am Rücken
- Schiedsrichterausweis des ÖSKB an der linken Brustseite

### 5.1.3 Schiedsrichterausweis

- Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom ÖSKB ausgestellt bzw. nach Anforderung und Schulungsnachweis verlängert
- Fristen & Gültigkeit siehe Schrift A7

## 6. Aufgaben vor dem Bewerb

Alle anschließend angeführten Punkte betreffen den/die eingeteilten Bewerber:in (federführend) sowie den/die ihm zugeteilten Schiedsrichter:innen.

### 6.1 Befugnisdauer und Verhalten

- Die dem/der Bewerber:in durch die Schriften des ÖSKB auf Basis der IBF-Rules gegebene Autorität und die Ausübung der Befugnisse beginnen am jeweiligen Spieltag mit dem Betreten der Anlage und enden mit dem Verlassen der Anlage.
- Die einem/r zugeteilten Schiedsrichter:in gegebene Autorität und die Ausübung der Befugnisse beginnen am jeweiligen Spieltag zum Beginn der bewerbabhängig geltenden Einzahlungsfrist und enden mit dem vom/v Bewerber:in festgelegten Zeitpunkt, frühestens 15 Minuten nach dem letzten offiziellen Wurf.
- Bewerber:in, Schiedsrichter:in und sonstiges Personal haben sich sportlich fair und unparteiisch zu verhalten, ungeachtet von Ansehen und Ruf der Person oder Mannschaft. Sie haben darauf zu achten, dass beim jeweiligen Bewerb die Bestimmungen der Schrift B3 des ÖSKB (Sportordnung Bowling) eingehalten werden.

### 6.2 Aufgaben generell

Der/die für einen Bewerb eingeteilte Bewerber:in hat spätestens 45 Minuten (ÖSKB-Bewerbe) bzw. 30 Minuten (LV-Bewerbe) vor dem festgesetzten Bewerbungsbeginn anwesend zu sein, um die zeitgerechte Abwicklung seiner/ihrer Aufgaben zu gewährleisten, wie z.B.:

- Einheben des Spiel- und Nenngeldes vor dem jeweiligen Bewerb, bewerbabhängig inkl. Bahnauslösung
- Ausfüllen und Ausgabe der Spielformulare
- Erforderlichenfalls Korrektur der Bahneneinteilung (Nachrücken) bei Ausfall bzw. Nichtantreten von Spielern in Einzel/Doppel/Mixed-Bewerben oder Ausfall von Bahnen
- Abrechnung des Spielgeldes mit der jeweiligen Halle sowie des Nenngeldes mit dem LV
- Abrechnung ÖSKB-Bewerbe gesondert mit allen Unterlagen, wie Kostenzusammenstellung, PRAE, Rechnungsnachweise etc. – bei definierten Bewerben inkl. der von ALLEN Startern unterfertigten Teilnehmerlisten

### 6.3 Prüfung der Anlage

- Der/die Bewerber:in hat die Eignung der Bahnen und des Spielbereichs (nach örtlichen und räumlichen Gegebenheiten) vor Bewerbungsbeginn augenscheinlich zu überprüfen. Dies umfasst Sauberkeit, Platzverhältnisse, Licht, ausreichend Reservebahnen, freie Bahn neben Openbowlern etc. – jedoch z.B. keine Messung von Ölbildern.
- Beanstandungen sind vor Bewerbungsbeginn im Spielbericht einzutragen und nach Möglichkeit zu beseitigen.



## **7. Aufgaben während des Bewerbs**

### 7.1 Eröffnung und Freigabe der Bahnen

- Der/die Bewerber:in eröffnet unter Verweis auf die Sportordnung den Bewerb unter Angabe der vorgesehenen Einspielzeit. Diese beträgt bei Bewerben der Kategorie 1 im Regelfall 3 Minuten pro Person, bei Bewerben der Kategorie 2 + 3 je nach Festlegung des austragenden LV.
- Nach Ablauf der Einspielzeit ist der Bewerb zu starten – kann wahlweise bereits mit entsprechender Durchsage bei der Eröffnung erfolgen.
- Bahnenwechsel auf Kommando – kann aber durch die Bewerberleitung freigegeben werden, wenn er ohne Störung der übrigen Teilnehmer funktioniert.

### 7.2 Startberechtigung und Passkontrolle

- Bewerber:in bzw. zugeteilte Schiedsrichter:in können jederzeit die Startberechtigung der Spieler:innen und die Gültigkeit der Spieler:innenpässe überprüfen – vor dem Start (z.B. bei Spielgeldeinzahlung) bzw. im Zuge des laufenden Bewerbes bei den jeweiligen Bahnen.
- Jedenfalls ist sicherzustellen, dass ADE, ÄA + DSV vorliegen.
- Die richtige Eintragung der 6-stelligen Passnummer in die Spielformulare ist zu überprüfen, die Nummern sind rot abzuhaken bzw. zu korrigieren.

### 7.3 Spielbeobachtung

- Bewerber:in bzw. Schiedsrichter:in haben den jeweiligen Bewerb von einem geeigneten Platz bzw. aus der Bewegung zu beobachten. Sie können sich dabei ebenso wie z.B. zur Passkontrolle etc. auch im Bahnenraum aufhalten, jedoch möglichst ohne Störung des Bewerbs.
- Während einem Bewerb auftretende Mängel an der Anlage (Maschinenschaden etc.) sind mit Zeitangabe und Unterschrift im Spielbericht einzutragen, ebenso daraus resultierende Bahnenwechsel und sonstige spielrelevante bzw. ergebnisbeeinflussende Fakten.
- Bewerber:innen sollten zeitgerecht erkennen, ob ein Rekord gespielt wird bzw. gespielt werden kann und sich auf eine Kugelkontrolle vorbereiten.
- Wird ein Spiel (z.B. wertungsbedingt) abgebrochen, ist das aktuelle Ergebnis festzuhalten.

### 7.4 Aufgaben der Hilfsschiedsrichter:innen

- Die Hilfsschiedsrichter:innen (Kapitän:innen) beobachten alle Spieler:innen auf der jeweiligen Doppelbahn in Hinsicht auf Vergehen gegen die Sportordnung.
- Die Hilfsschiedsrichter:innen haben die Spielergebnisse in die Spielformulare selbst einzutragen bzw. die durch von ihnen beauftragte Dritte erfolgten Eintragungen zu kontrollieren.
- Die Hilfsschiedsrichter:innen können keine selbständigen Entscheidungen treffen. Alle Feststellungen und Regelverstöße sind der Bewerberleitung zu melden, welche diese überprüft und entsprechende Entscheidungen trifft.
- Über Vorfälle befragte Hilfsschiedsrichter:innen dürfen nur eigene Wahrnehmungen mitteilen.

### 7.5 Spielformulare und Ergebniskontrolle

- Falsch geschriebene oder unleserliche Spielergebnisse sind durch Bewerber:in / Schiedsrichter:in rot zu korrigieren und mit Paraphe als gültig zu bestätigen.
- Bei speziellen Bewerben (z.B. Staatsmeisterschaften Einzel/Doppel/Mixed) müssen die Ergebnisse stichprobenweise kontrolliert und abgehakt/unterfertigt werden.
- Bei Bewerben wie z.B. BSA sind allfällige Korrekturen auf den Spiellisten vom BL/SR für jedes Spiel (z.B. mittels Telescore, Computerausdruck oder unmittelbar) zu überprüfen und im Regelfall zu unterfertigen.



- Alle Eintragungen der BL/SR in einem Spielformular (Prüfhaken, Korrektur, Unterschrift etc.) haben in einer abweichenden Farbe zu erfolgen – vorzugsweise rot / violett / türkis.

### 7.6 Sanktionen gg. Spieler:innen bzw. Mannschaft

- Bewerber:in bzw. Schiedsrichter:in sind berechtigt, eine/n Spieler:in oder eine Mannschaft vor oder während eines Bewerbs bei Verstößen gegen die Sportordnung
  - zu ermahnen (weiße Karte)
  - zu verwarnen (gelbe Karte)
  - vom laufenden Wettkampf auszuschließen (rote Karte)
  - bei Verstößen gegen das Rauchverbot zuzüglich vorgesehenem Ergebnisabzug
  - bei Verwendung von nicht regelkonformem Material zuzüglich vorgesehenem Ergebnisabzug
- Jede diesbezügliche Veranlassung ist mit einer kurzen stichwortartigen Begründung im Spielbericht zu vermerken.
- Spieler:innennamen sind in Spielberichten deutlich lesbar (Familiennamen in Blockschrift) zu schreiben, Spieler:innen-Nummer und Verein bzw. Mannschaft sind anzugeben.

### 7.7 Prüfung des Kugelmaterials

- Nicht im USBC-Verzeichnis enthaltenes Kugelmateriale ist nicht zu Bewerben zugelassen.
- Bei allen Bewerben kann jederzeit stichprobenweise eine Kugelkontrolle (möglichst ohne Störung des Spielbetriebes) erfolgen.
- Wird ein Rekord gespielt, ist eine Überprüfung & Dokumentation zwingend erforderlich, und zwar Kennung der USBC, Bohrungen, Oberfläche etc.
- Bei jedem nationalen Bewerb (STM etc.) sowie beim Finale von LM sollte eine stichprobenartige Kontrolle des Kugelmateriale der startberechtigten Spieler:innen erfolgen.

## **8. Aufgaben nach dem Bewerb**

### 8.1 Einsammeln der Spielformulare

- Nach Ende des Bewerbes haben BL/SR die Spielformulare einzusammeln. Dabei ist auf die Vollständigkeit der Ergebnisse und Unterschriften zu achten.
- Bei allen Bewerben, bei denen den Spieler:innen kein Durchschlag vom Spielformular verbleibt, hat der/die Bewerber:in die gespielten Ergebnisse
  - edv-mäßig zu erfassen
  - gesondert auf der Startliste oder in sonst geeigneter Weise (z.B. Spielbericht oder Beilage) festzuhalten – die Aufbewahrungsfrist ist im jeweiligen LV zu regeln.

### 8.2 Ergebnisdienst & Veröffentlichung

- Bei nationalen Bewerben, von deren Ergebnis weitere Starts/Durchgänge abhängen (z.B. Aufstieg bei STM etc.), verlautbart der/die Bewerber:in nach Ende des Starts/Durchgangs das Endergebnis bzw. zumindest den Cut sowie bei Fortsetzung am gleichen Spieltag die nächste Startzeit.
- Jeder LV hat dieses Thema für die Bewerbe in seinem Bereich entsprechend zu regeln.

### 8.3 Spielbericht & Meldungen

- ÖSKB: eigener kurzer Spielbericht gem. Formular durch den/die Bewerber:in, Durchführung Sport-Austria-Meldungen durch den/die Sportdirektor:in.
- ÖSKB + LV: Alle technischen Beanstandungen und auftretenden Mängel sowie alle den jeweiligen Bewerb betreffenden Ereignisse, Verstöße und Beanstandungen sind auf dem Spielbericht zu vermerken – siehe auch 7.3.



- Bei Bewerbungen der Kat. 3b, aus denen sich Spieler:innen für einen LV-Bewerb qualifizieren – z.B. für eine LM oder die landesweite Qualifikation zu STM/ÖM – Durchführung der Ergebnismeldung inkl. Spielbericht an den/die LV-Sportobmann/frau.

#### 8.4 Kugelkontrolle

- siehe Pkt. 7.7

### **9. Schiedsrichterobmann/frau & Ausschuss**

#### 9.1 SR-Obmann/frau ÖSKB

- Einteilung Bewerber:in für alle ÖSKB-Bewerbe in Abstimmung mit Sportdirektor:in
- ÖSKB: Schulung (Ausbildung) und Weiterbildung von Schiedsrichter:innen der LV nach Bedarf in zu vereinbarenden Kursen. Nach Möglichkeit sollten Personen mehrerer LV gemeinsam ausgebildet werden, mind. jedoch 5 Personen je Kurs.
- Vorsitzführung durch den/die ÖSKB Schiedsrichterobmann/frau bei allen erforderlichen Sitzungen des Schiedsrichter:innenausschusses.
- Vorsitz der Schiedsrichter:innendisziplinarkommission
- Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Schiedsrichter:innenordnung und beschlussfähige Vorlage an den Bundesvorstand

#### 9.2 SR-Obmann/frau LV

- Einteilung Bewerber:in + SR oder sonstige Verantwortliche für alle Landesbewerbe der Kategorien 2 + 3a. Bei Bewerbungen der Kat. 3b sollte Personal aus dem Nahbereich des Austragungsorts eingesetzt werden.
- Zuteilung von SR für alle ÖSKB-Bewerbe in Entsprechung der Bewerbvereinbarung.

#### 9.3 Schiedsrichter:innenausschuss

- ÖSKB: Im Regelfall agiert der/die Schiedsrichter:innenobmann/frau eigenständig. Ein Schiedsrichter:innenausschuss wird nur bei besonderem Bedarf gebildet. Er besteht aus dem/der Schiedsrichterobmann/frau + 2 weiteren zu bestimmenden Mitgliedern sowie ggf. dem/der Rechtsberater:in des ÖSKB.
- LV: Die Landesverbände regeln dieses Thema für ihren Bereich eigenständig.

#### 9.4 Aufgaben SR-Ausschuss der LV

- Befassung mit allen Fragen der Schiedsrichter:innen – bei Bedarf auch Schiedsrichter:innenausbildung, sofern nicht der SR-Obmann in Anspruch genommen wird.
- Bei Landesverbandsbewerben kann die Einteilung des/der Bewerber:in vom zuständigen Schiedsrichter:innenobmann/frau übernommen werden – siehe 9.2.
- Evidenzhaltung der Schiedsrichter:innendaten in Abstimmung mit Meldereferat.
- Kontrolle Ausbildung und zeitgerechte Vorsorge bzgl. der für eine Passverlängerung nötigen Nachschulung.



## **B – SDK = SR-DISZIPLINARKOMMISSION**

### **1. Allgemeines**

- Der jeweilige Schiedsrichter:innenausschuss wird in disziplinären Angelegenheiten als „Schiedsrichter:innendisziplinarkommission“ (SDK) tätig.
- Die SDK besteht somit für den ÖSKB aus dem/der Schiedsrichterobmann/frau und den vom Bundesvorstand dazu delegierten Mitgliedern.
- Der SDK obliegt die Entscheidung aller Streitfälle sowie die Ahndung aller Verletzungen der Schriften und Weisungen, die sich aus der Tätigkeit als Bewerber:in bzw. Schiedsrichter:in entweder bei ÖSKB- oder LV-Bewerben ergeben, soweit sie nicht in die Strafgewalt des jeweiligen Strafausschusses fallen – siehe Schrift B5.
- Die SDK arbeitet bei der Urteilsfindung selbständig und unabhängig – es besteht Stimmpflicht. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an das Strafreferat gebunden. Es können Zeug:innen gehört werden.
- Die SDK ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

### **2. Sitzungen der SDK**

#### 2.1 Anberaumung von SDK-Sitzungen

- Der/die Obmann/frau des Schiedsrichter:innenausschusses oder der SDK bestimmt den Tag der Verhandlung und veranlasst die schriftliche Ladung der/s Beschuldigten und der Zeug:innen sowie der SDK-Mitglieder.
- Im Falle der ergebnislosen Vorladung ist eine zweite – diesmal eingeschriebene – Vorladung mit dem Vermerk „zweite und letzte Vorladung“ vorzunehmen.

#### 2.2 Tagesordnung der SDK-Sitzungen

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der zu behandelnden Fälle mit Sachverhaltsdarstellung
- Anhören des/r Beschuldigten und Durchführung des Beweisverfahrens
- Abstimmung und Urteilsfindung

#### 2.3 Allgemeine Bestimmungen

- Verfahren der SDK sind nicht öffentlich, doch können die jeweiligen Präsidiumsmitglieder ÖSKB bzw. LV den Sitzungen beiwohnen.
- Ein/e Beschuldigte/r, der/die nicht am Sitz des ÖSKB bzw. des LV seinen Wohnsitz hat, kann seine/ihre Rechtfertigung schriftlich einbringen.
- Die Anzeigen sind bei Bewerbungen der Kl. 1 an den ÖSKB und bei den Bewerbungen der Kl. 2 bzw. 3a/b an den jeweiligen Landesverband zu richten.
- Der jeweilige Vorstand entscheidet über die Weiterleitung an den Schiedsrichter:innenausschuss bzw. die SDK. Dem/der SDK-Obmann/frau oder seinem/r Stellvertreter:in steht die Entscheidung über die Behandlung eines Falles zu.

### **3. Verhandlungsrichtlinien**

- Der/die Vorsitzende verliest die Anzeige und gibt die Beweismittel bekannt.
- Vernehmung Beschuldigte und Anhörung Zeug:innen – die Mitglieder können jederzeit Fragen an Beschuldigte & Zeug:innen stellen.
- Beendigung Beweisverfahren durch die/den Vorsitzende/n, dann geheime Urteilsberatung
- Beschlussfassung zuerst über die Schuldfrage, sodann über das Strafmaß



- Abstimmung der SDK-Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, zuletzt die/der Vorsitzende.
- Lieben für ein und denselben Fall mehrere Anträge vor, so muss zuerst über den Antrag, der die schwerste Strafe vorsieht, abgestimmt werden.
- Nach erfolgter Beschlussfassung hat die/der SDK-Vorsitzende der/dem Beschuldigten die Straferkenntnis samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

## **4. Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung**

### 4.1 Parteienanhörung

- Beschuldigte müssen bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens schriftlich oder mündlich gehört werden.
- Erscheinen Beschuldigte trotz Aufforderung nicht zur Verhandlung und unterlassen ohne unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderung auch eine schriftliche Stellungnahme, so unterliegt dieses Verhalten der freien Beweisführung der SDK.
- Für sämtliche Schiedsrichter:innen und Funktionär:innen des ÖSKB besteht Zeugenpflicht.

### 4.2 Disziplinarverfahren

- Alle Bewerber:innen/Schiedsrichter:innen des ÖSKB/LV sind verpflichtet, Übertretungen nach diesem Strafregulativ dem Schiedsrichter:innenausschuss bzw. der SDK zu melden.
- Alle erreichbaren Beweismittel sind heranzuziehen.

### 4.3 Freie Beweisführung

- Erschwerende Umstände sind z.B. frühere Strafen, das Vorliegen mehrerer Übertretungen sowie Erschwerung der Untersuchung durch Leugnen und Irreführung.
- Sportliche Unbescholtenheit gilt als Milderungsumstand

### 4.4 Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen

- Bei Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen erfolgt die Bestrafung nach jener Übertretung, welche mit der höchsten Bestrafung bedroht ist.
- Bei der Bestrafung ist jedoch auf die übrigen Übertretungen Bedacht zu nehmen.

### 4.5 Verjährung

- Die Verjährung richtet sich nach §10 des Strafregulativs.
- getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für all verhängten Strafen vorliegen.



## C – STRAFREGULATIV

### §1 Nichterscheinen zum Bewerb

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer zu einem Bewerb eingeteilt ist, aber nicht erscheint.

Strafe: Rüge bis zu einer Sperre von 3 Monaten, Aufnahme in die Strafkartei

### §2 Unsportliches Benehmen

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, insbesondere durch Beschimpfung der Spieler:innen, Funktionär:innen oder Zuschauer:innen, durch Ärgernis erregende Gesten, Beeinflussung von Kolleg:innen und Kritik an diesen in der Öffentlichkeit. Erscheinen zu einem Bewerb in alkoholisiertem Zustand oder Verletzung der Kameradschaft.

Strafe: Strenge Rüge und dazu je nach Schwere eine Sperre von 1 – 12 Monate

### §3 Nichtbeachten der Schriften des ÖSKB

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Schriften und Bestimmungen des ÖSKB bzw. des Textteils zum Jahressportprogramm von ÖSKB bzw. LV nicht befolgt. Weiters wer ÖSKB- bzw. LV-Organen in Irrtum führt, Berichte nicht vollständig und objektiv erstattet, eine ungebührliche Schreibweise an den Tag legt, den Spielbericht überhaupt nicht oder verspätet einbringt.

Strafe: Belehrung oder strenge Rüge, Sperre von 14 Tagen bis zu 6 Monate; bei Mehrverrechnung Rückzahlung der zu viel verrechneten Beträge.

### §4 Unterlassung von Anzeigen

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer Anzeigen oder Verstöße gegen die B3 bzw. dieses Strafregulativ oder sonstige Bestimmungen unterlässt, nicht startberechtigte Spieler:innen starten lässt oder Spieler:innenpässe ausgeschlossener Spieler:innen zurückgibt bzw. nicht einzieht.

Strafe: Sperre von 14 Tagen bis zu Monate

### §5 Streichung von der Schiedsrichter:innenliste

- Für außerordentlich schwere oder in kurzen Zeitabständen mehrmals wiederholte Übertretungen nach diesem Strafregulativ kann die Streichung von der Liste der Schiedsrichter:innen beantragt werden. Der Schiedsrichter:innenausweis ist danach einzuziehen.

### §6 Verfahrensvorschrift – Zustellung Protestfrist, Rechtskraft

- Urteile sind schriftlich auszustellen und der/dem Bestraften per Post zuzustellen. Belehrungen können mündlich erfolgen.
- Die Protestfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.
- Mit Ablauf der Protestfrist wird das Urteil rechtskräftig, wenn kein Protest eingebracht wird.
- die Laufzeit der von der SDK verhängten Strafe beginnt mit der Urteilsverkündung.
- Die Einbringung eines Protestes hat aufschiebende Wirkung

### §7 Bedingte Verurteilung

- Die in §2 - §7 festgesetzten Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden. Voraussetzung einer bedingten Verurteilung ist das Vorliegen entsprechender Milderungsgründe.



- Die Bewährungsfrist kann mit bis zu 6 Monaten angesetzt werden und beginnt mit dem Tage der Urteilsverkündung.
- Eine bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, dass er nur belehrt wurde.

### §8 Gerichtliches Verfahren

- Im Falle einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen eine/n Schiedsrichter:in steht es im Ermessen der SDK, das Verfahren fortzuführen / zu unterlassen / einzustellen.

### §9 Suspendierung

- Die/der Vorsitzende der SDK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der SDK eine/n Beschuldigte/n von der weiteren Leitung von Bewerbungen bis zur Urteilsverkündung suspendieren. Diese Suspendierung ist in der nächsten SDK-Sitzung zu bestätigen oder aufzuheben.

### §10 Verjährung

- Jedes Vergehen, das bis 3 Monate nach der Tat nicht angezeigt wurde, ist infolge Verjährung straflos. Ausgenommen ist der Tatbestand einer Bestechung, die eine Streichung von der Schiedsrichter:innenliste nach sich zieht.

### §11 Rechtsmittel

- Gegen die Entscheidung der SDK des LV ist ein Protest an den LV-Vorstand, im Weiteren über den LV an die SDK des ÖSKB (letzte Instanz) zulässig.
- Die Protestgebühr gegen Entscheidungen der SDK des ÖSKB entspricht in jedem Einzelfall der jeweils niedrigsten Gebühr der Gebührenliste des ÖSKB. Jeder LV hat das selbst zu regeln – die vorgenannte Gebühr ist jedenfalls die Obergrenze.

### §12 Wiederaufnahme des Verfahrens

- Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen für den Strafausschuss, sh. Schrift B5 des ÖSKB.

### §13 Gnadenrecht

- Das Gnadenrecht steht jenem Organ zu, welches das letzte Straferkenntnis erlassen hat.

### §14 Tilgung

- Belehrungen, Rügen und strenge Rügen gelten nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Verbüßung als getilgt, wenn die/der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat. Sperren bis zu 6 Monaten gelten nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat. Mehrere Strafen können nur getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für all verhängten Strafen vorliegen.